

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
 Vierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 M.;
 bei freier Bestellung durch den Briefträger
 ins Haus 18 Pf. mehr.
 Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
 unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände
 vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
 (Vielzahl-Verein)
 Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
 Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.,
 Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
 Redaktion und Expedition:
 Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
 Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 89/90.

Berlin, Sonnabend, 4. November 1916.

achtundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Kapitalabfindung an Kriegsbeschädigte und Kriegserwitwen. — Der internationale Getreidemarkt. — Allgemeine Rundschau. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Kapitalabfindung an Kriegsbeschädigte und Kriegserwitwen.

Die deutsche Sozialpolitik hat in die Renten- und Pensionsgesetzgebung die Kapitalabfindung nur in beschränktem Maße aufgenommen, und zwar lediglich in die Unfallversicherung, wo nach dem neuen Recht die Kapitalabfindung bis zu einem Fünftel der Vollrente erfolgen kann. Eine Abfindung im dreifachen Betrage der Jahresrente steht nach der Unfallversicherung sowie nach dem Versicherungs-gesetz für Angestellte auch den hinterlassenen Witwen bei Wiederverheiratung zu.

Es ist daher von höchst wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung, daß mit der Schaffung des Kapitalabfindungsgesetzes ein Wert entstand, das einem Teile der Kriegsbeschädigten oder Kriegserwitwen die Möglichkeit gibt, durch Erhaltung oder Gründung einer Existenz gesunde Lebensbedingungen für sie zu schaffen. Ueber die Durchführung der Kapitalabfindung herrscht in beteiligten Kreisen noch viel Unklarheit; daher sei im Interesse der Kriegsbeschädigten und der Kriegserwitwen nachfolgende Aufklärung über manche Zweifelsfragen gegeben.

Welche Personen kommen für eine Kapitalabfindung in Betracht? Das Kapitalabfindungsgesetz gilt für Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaffsverordnungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben. Es findet also Anwendung auf die seit dem 1. August 1914 aus dem Seeresdienst mit Anrecht auf Kriegsversorgung entlassenen Rentenempfänger sowie auf die seit gleicher Zeit kriegs-versorgungsberechtigt gewordenen Witwen. Auf kriegsbeschädigte Offiziere und auf Witwen gefallener Offiziere findet das Gesetz keine Anwendung, sondern lediglich auf Personen vom Feldwebel abwärts. Ferner muß der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet und darf das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben. Nach vollendetem 55. Lebensjahr soll eine Kapitalabfindung nur ausnahmsweise gewährt werden. Das Gesetz umfaßt insbesondere auch die Mannschaften der Kaiserlichen Marine und der Schütztruppen sowie das Personal der freiwilligen Krankenpflege und deren Witwen, sofern diesen Personen aus dem Kriege eine Rentenversorgung zusteht.

Zweck und Voraussetzung für die Gewährung einer Kapitalabfindung. Die Kapitalabfindung wird zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes, also zur Errichtung und Verbesserung von Gebäuden, Anschaffung von Inventar, Vieh, Abzahlung von Hypotheken, Umwandlung von Kündbaren in unkündbare, in kleinen Renten tilgbare Hypotheken usw. gewährt. Unter wirtschaftlicher Stärkung eigenen Grundbesitzes sind also alle Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz oder die Gelegenheit zu ländlicher Arbeit für den Kriegsbeschädigten oder seine Angehörigen zu erhalten oder zu stärken.

Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsbedürftige zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einer gemeinnützigen Bau- oder Wohnungsanbahnung beitreten wollen. Damit kommt in dem Gesetz zum Ausdruck, daß auch das städtische Heimstätten-

wesen durch die Gewährung von Kapitalabfindung wohl eine Stärkung der bisherigen Tätigkeit erfahren dürfte.

Für andere Zwecke, insbesondere bei der Errichtung von Handels- und Gewerbebetrieben oder bei Erhaltung einer beruflichen Tätigkeit läßt das Gesetz die Kapitalabfindung nicht zu. Damit ist von vornherein ein großer Teil der Kriegsbeschädigten sowie von Kriegserwitwen von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen und das Kapitalabfindungsgesetz ausschließlich zum Annehmlichwerden des Kapitalabfindungsgesetzes im Reichstag waren die Vertreter der Fortschrittlichen Volkspartei gegen eine derartige einseitige Anwendung des Gesetzes und beantragten insbesondere auch eine Kapitalabfindung zur Gründung oder Erhaltung einer beruflichen Tätigkeit auszulassen. Deswegen sollte zum Zwecke der Kreditbeschaffung oder der Bezahlung einer Lebensversicherung die Beileihung oder Abtretung der Versorgungsgebühren an gemeinnützige Bau- oder Kreditorganisationen sowie inländische Lebensversicherungsgesellschaften zugelassen werden. Dieser Antrag fand leider keine Mehrheit im Reichstag.

Die Kapitalabfindung erfolgt nur, wenn nach dem Versorgungsantrage ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung nicht zu erwarten ist. Ist also nach Art des Versorgungsantrages zu erwarten, daß in absehbarer Zeit eine Erwerbsbeschränkung unter 10 Prozent eintritt, oder aber ist der Gesundheitszustand des Antragstellers ein derartiger, daß ein vorzeitiges Ableben zu erwarten ist, so ist gemäß § 2 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes eine nützliche Verwendung des Kapitals nicht gewährleistet und dürfte in solchen Fällen ein Antrag auf Kapitalabfindung keine Aussicht auf Erfolg haben. Ferner muß nach Ansicht der obersten Militärverwaltungsbehörde die nützliche Verwendung der Kapitalabfindungssumme gewährleistet sein. Die Prüfung über die nützliche Verwendung erstreckt sich insbesondere auf die Familien- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers sowie seine persönliche Eignung zur oder beabsichtigten Verwendung. Bei Witwen ist ferner zu prüfen, ob die für die Rückzahlung des Kapitals im Falle der Wiederverheiratung angebotene Sicherheit ausreichend ist.

Ein gesetzliches Recht auf Kapitalabfindung besteht also nicht, es steht vielmehr im Ermessen der Militärverwaltungsbehörde, je nach Sachlage des einzelnen Falles dem Abfindungsantrage stattzugeben oder nicht.

Umfang und Grundlagen der Kapitalabfindung. Die Kapitalabfindung ist beschränkt auf die Kriegszulage, die Verfümmelungszulage und die Tropenzulage, letztere aber nur in Höhe der Kriegszulage, sowie die halbe Witwenrente. Die eigentliche Militärrente, d. h. die Rente für die Erwerbsbeschränkung kann nicht abgefunden werden, damit dem Kriegsbeschädigten bei etwaigem Verluste des Kapitals noch Vermittel für den täglichen Lebensbedarf zur Verfügung stehen. Aus demselben Grunde kann auch die Witwenrente nur bis zur Hälfte der Kapitalabfindung zugrunde gelegt werden. Durch die Abfindung nur eines Teils der Versorgungsgebühren soll also verhindert werden, daß die Versorgungsbedürftigen etwa mittellos dastehen, falls ihnen die Abfindungssumme verloren gehen sollte. Die Abfindung kann auch nur auf einen Teil der vorgenannten Versorgungsgebühren beschränkt werden. Die Pensionisten unterliegen nicht der Kapitalabfindung. Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller

in dem Jahre vollendet, welches auf den Tag der Antragstellung folgt.

Unter Berücksichtigung dieses Lebensalters ergibt folgende Tabelle einen Ueberblick über die Höhe der Kapitalabfindung bei eventueller Abfindung der Kriegszulage, der einfachen Verfümmelungszulage, sowie der halben Witwenrente eines Gemeinen:

Lebensjahr bei Abfindung	Das Bruttobehalt der Zulage	Jährliche Kriegszulage 180 Mark	Einmalige Verfümmelungszulage jährlich 224 Mark	Halbe Witwenrente jährlich 200 Mark
21te	18 1/2	3830	5994	3700
22 "	18 "	3285	5913	3650
23 "	18 "	3240	5832	3600
24 "	17 1/2	3195	5751	3550
25 "	17 1/2	3150	5670	3500
26 "	17 1/2	3105	5589	3450
27 "	17 "	3060	5508	3400
28 "	16 1/2	3015	5427	3350
29 "	16 1/2	2970	5346	3300
30 "	16 1/2	2925	5265	3250
31 "	16 "	2880	5184	3200
32 "	15 1/2	2835	5103	3150
33 "	15 1/2	2790	5022	3100
34 "	15 1/2	2745	4941	3050
35 "	15 "	2700	4860	3000
36 "	14 1/2	2655	4779	2950
37 "	14 1/2	2610	4698	2900
38 "	14 "	2565	4617	2850
39 "	14 "	2520	4536	2800
40 "	13 1/2	2475	4455	2750
41 "	13 1/2	2430	4374	2700
42 "	13 1/2	2385	4293	2650

und so fort, immer um 1/4 sich mindernd bis zum 84. fachen Betrag beim 55. Lebensjahre. Je nach dem benötigten Kapital kann auch die teilweise Kapitalisierung der vorgenannten Versorgungsgebühren beantragt werden. Es kann also ein Kriegsbeschädigter nur einen Teil der Kriegs- oder Verfümmelungszulage, eine Kriegserwitwe ebenfalls einen kleineren Teil als wie die halbe Witwenrente sich durch Abfindung auszahlen lassen.

Andererseits kann auch ein Kriegsbeschädigter, welcher neben der Kriegszulage die doppelte Verfümmelungszulage erhält, sich die gesamten drei Zulagen durch Kapitalabfindung auszahlen lassen. Demnach würde z. B. ein 23jähriger Rentenempfänger für die Kriegs- und doppelte Verfümmelungszulage eine Kapitalabfindungssumme von 14 490 M. erhalten.

Sicherstellung und Rückzahlung der Abfindungssumme. Um den Verwendungszweck möglichst zu einem dauernden zu gestalten und einen Verlust des Abfindungskapitals nach Möglichkeit vorbeugen, sieht das Gesetz im Interesse der Abgefundenen besondere Sicherheitsmaßnahmen vor. Zu diesem Zwecke kann die oberste Militärbehörde insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstückes innerhalb einer Frist von nicht über zwei Jahren nur mit ihrer Genehmigung zulässig ist. Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insofern zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist bestimmungsgemäß verwendet wird oder der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt ist. Ferner kann auf Antrag dem Abgefundenen die durch die Kapitalabfindung erlöschenden Gebühren gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußern will, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. An Stelle der zurückgestellten Abfindungssumme kommt dann der der Abfindung zugrunde liegende Versorgungsanspruch monatlich wieder zur Auszahlung.

wie darauf rechnen, daß die große Mehrzahl der im Felde stehenden Kollegen nach erfolgter siegreicher Heimkehr den Weg zu ihrer Organisation wieder finden werden. Vorbedingung dafür ist, daß die Dabeingeblichen die Verbindung mit unseren Feldgrauen aufrechtzuerhalten wissen.

Arbeitszwang für Kriegerfrauen. Die be-
Hagenswerten Störungen bei der Kartoffelein-
bringung und auch sonstige Schwierigkeiten bei der
Entefernung infolge der Einbeziehung so vieler
Männer haben es notwendig gemacht, daß auch
Hilfskräfte aus den Städten zur Erledigung der
landwirtschaftlichen Arbeiten mit herangezogen
werden mußten. Aber nicht immer hat der Ruf
nach Hilfe seitens der Landwirtschaft in den Städ-
ten den nötigen Widerhall gefunden. Dies hat da-
zu geführt, daß von verschiedenen Stellen aus den
Kriegerfrauen die Unterstützungszuweisung in
Auslicht gestellt worden ist, wenn sie sich weigern,
landwirtschaftliche Arbeiten zu übernehmen. Ueber
die Gültigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen
Drohung soll hier zunächst nichts gesagt werden.
Wir sind aber der Meinung, daß man dem Arbeiter-
mangel auf dem Lande sehr wohl durch andere Maß-
nahmen entgegenwirken kann. Bei voller Aner-
kennung der Schwierigkeiten der Landwirtschaft
ist doch gesagt worden, daß zurzeit ihre Verdienste
herabgesetzt sind, daß sie auch den beschäftigten Arbeit-
ern einen anständigen Lohn zahlen könnten. Daran
aber hapert es vielfach. Man möchte gern trotz des
Arbeitermangels niedrigen Lohn zahlen, und auch
die Verpflegung der Landarbeiter und -arbeiterin-
nen läßt oft viel zu wünschen übrig. Wenn hierin
Hilfe geschaffen würde, dann würde vielleicht
manche Kriegerfrau, deren häusliche Verhältnisse es
gestatten, aufs Land gehen und sich dort nützlich
machen, dann würden auch Zwangsmahregeln über-
flüssig sein, die doch nur geeignet sind, die ohnehin
schon vorhandene Mißstimmung gegen die Land-
wirtschaft zu vergrößern.

Der preußische Wohnungsgesetzentwurf wird
dem Abgeordnetenhaus bei seinem Zusammentritt
am 16. November erneut vorgelegt werden, und
zwar, nach den Mitteilungen der Tagespresse, von
unwesentlichen Änderungen abgesehen, in der Fas-
sung der Ausschlußbeschlüsse vom Jahre 1915.

Eine Besprechung beim preußischen Handels-
minister mit den führenden Mitgliedern des Woh-
nungsausschusses hat das Ergebnis gezeitigt, daß
alle Parteien, trotz mancher Bedenken gegen Einzel-
bestimmungen, die schon früher bestanden haben,
sich bemühen werden, eine Einigung für
das Zustandekommen der Vorlage zu er-
streben, zumal die Regierung der immer brennen-
der werdenden Wohnungsnot nach dem Kriege ein
lebenshaftes Interesse entgegenbringt und auch andere
Süßstofffragen in Aussicht stellt.

Das Wohnungsgesetz ist feinerzeit durch den
Schluß des Landtages unerledigt geblieben, obwohl
eine große Mehrheit für das Gesetz vorhanden war.
Bedenken gegen die Ausschlußbeschlüsse wurden
hauptsächlich von den Städten geltend gemacht, und
natürlich auch von einem Teil der organisierten
Hausbesitzer. Es ist zu erwarten, daß man mit den
Städten zu einer Verständigung kommt, falls Rück-
sicht genommen wird auf deren schwere Bedenken in
der Frage des Baurechts. Im übrigen kommt die
Regierung mit der Vorlage einem dringenden Be-
dürfnis entgegen. Die Wohnungsnot wird nach dem
Kriege sehr groß sein. Das Vorgehen liegt jetzt fast
3 Jahre für die Wohnungsberstellung brach. Vor
Beginn dieser neuen Bauperiode das Wohnungs-
gesetz fertigzustellen, wäre dringend erwünscht.

**Die Lage des Arbeitsmarktes im Monat Se-
ptember** wird vom „Reichsarbeitsblatt“ gefenn-
zeichnet durch eine unveränderte kräftige Weiter-
führung der Aufgaben, die der deutschen Wirtschaft
durch die Versorgung des Seereskörpers wie des
Inlandsmarktes erwachsen sind. Dem Vorjahr
gegenüber zeigen sich teilweise Stei-
gerungen im Geschäftsgang einzel-
ner großer Erwerbszweige.

Für den Bergbau wie für die Eisen-
und Metallindustrie herrschte im Berichts-
monat ebenso starke Tätigkeit wie im Vormonat
und im Vorjahr. Zum Teil ist in der Metallindus-
trie eine weitere Steigerung dem September 1915
gegenüber hervorgetreten. Das gilt auch für den
angepanzt arbeitenden Maschinenbau wie
für die elektrische Industrie. Auch die
chemische Industrie weist, namentlich für die
Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate
wie für die Farbstoffherstellung eine Verbesserung
der Geschäftslage teils dem Vormonat, teils dem
Vorjahr gegenüber auf. In der Holzindustrie
wie in der Genussmittelindustrie ist die
Lage im allgemeinen unverändert. Ebenso sind für

den Baumarkt wesentliche Verschiebungen nicht
festzustellen.

Die Nachweisungen der Krankenkassen
ergeben für die am 1. Oktober beschäftigten
Mitglieder dem Anfang des vorübergehenden
Monats gegenüber eine Abnahme der männlichen
Beschäftigten um 57 256 oder um 1,22 v. H. Die
weibliche Beschäftigung hat dem gegenüber eine Zu-
nahme, und zwar um 14 182 oder 0,34 v. H. aufzu-
weisen. Im vorigen Jahr war der Rückgang der
männlichen Beschäftigten am 1. Oktober dem Sep-
tember gegenüber ein wenig stärker (- 1,76 v. H.),
während die Zunahme der weiblichen Beschäftigten
damals etwas schwächer als im Berichtsmonat war
(+ 0,23 v. H.). Insgesamt läßt der 1. Oktober
1916 also eine etwas günstigere Entwicklung des
Arbeitsmarktes erkennen als der 1. Oktober 1915.
Bei Beurteilung der Bewegung der männlichen Be-
schäftigtenzahl ist zu berücksichtigen, daß die Kriegs-
gefangenenarbeit in den Ergebnissen der Kranken-
kassenstatistik nicht einbezogen ist.

Nach den Feststellungen über die Arbeits-
losigkeit in 37 Fachverbänden, die für
806 781 Mitglieder berichteten, wurden zu Ende
September 16 989 Arbeitslose oder 2,1 v. H. ermit-
telt. Die Arbeitslosenziffer, die sich im Vormonat
auf 2,2 v. H. stellte, ist also wiederum gesunken.
Auch im Vergleich zum Vorjahr wie zum September
des Friedensjahres 1913 stellt sich die Arbeitslosen-
ziffer im Berichtsmonat niedriger: sie hatte Ende
September 1915 2,6 v. H. und Ende September
1913 2,7 v. H. betragen, während sie sich im Kriegs-
monat September 1914 auf 15,7 v. H. gestellt hatte.

Die Statistik der Arbeitsnachweise
läßt abermals eine günstigere Gestaltung der
Marktverhältnisse für die Arbeiterschaft erkennen.
Nicht nur für die männlichen, sondern auch für die
weiblichen Arbeitssuchenden hat eine Abnahme
des Andrangs stattgefunden. Im September
kommen bei den Männern 68 (gegen 72 im Vor-
monat) und beim weiblichen Geschlecht 134 Arbeit-
suchende (gegen 142 im August) auf je 100 offene
Stellen.

Die Berichte der Arbeitsnachweiser-
bände verzeichnen für Mecklenburg-
Schwerin wie für Pommern, Königreich
Sachsen, Hannover, Braunschweig,
Oldenburg und Bremen wie auch für
Samburg keine wesentliche Veränderung der
Lage des gewerblichen Arbeitsmarktes. Das gleiche
gilt auch für Bayern und Baden. Für
Württemberg ergibt sich zum Teil eine we-
tere Verbesserung der Verhältnisse zugunsten der
Arbeitssuchenden. In Elfaß-Vorhingen
macht sich im ganzen Land ein Aufschwung des
männlichen Arbeitsmarktes geltend. Im Hei-
land ist die Nachfrage nach männlichen wie nach
weiblichen Arbeitskräften in der Industrie wie im
Kleingewerbe gewachsen und die Andragsziffer
hat sich insbesondere für die weiblichen Arbeit-
suchenden günstiger als im Vormonat gestellt. In
Westfalen herrschte für männliche Beschäftigte
im wesentlichen dieselbe günstige Lage wie im
August. Während in Westfalen der weibliche Ar-
beitsmarkt sich etwas verschlechterte und während
auch in Thüringen nicht die Erleichterung
eingetreten ist, die für den weiblichen Arbeitsmarkt
zu erwarten war, wird für Sassen und Sassen-
Raffau wie für Provinz Sachsen und An-
halt über weiterhin günstige Lage der Verhält-
nisse für die weibliche Arbeiterschaft infolge der
vielfeitigen Beschäftigungsmöglichkeiten in den
Fabriken berichtet. In Schlesia-Solkstein
gestaltete sich die Beschäftigung im allgemeinen
etwas günstiger als im Vormonat. Auch in
Berlin-Brandenburg hielt die für August
gemeldete verstärkte Nachfrage nach Arbeitskräften
im Oktober an und führte zu einer weiteren Er-
höhung der Vermittlungsergebnisse.

Lebensmittelwucher und Bodenwucher. Neben
dem Kampf um zu hoch gesteigerte Lebensmittelpreise,
der im Interesse der Konsumenten mit allem
Nachdruck geführt wird, muß auch auf die Aus-
wirkung dieser hohen Preise im Interesse der
Konsumenten geachtet werden. Schon wird aus
Westfalen die Beobachtung berichtet, daß bei
Landverpackungen das Dreifache der
früheren Preise geboten wird. Diese erhöhten
Vorkaufspreise müssen selbstverständlich herausge-
wirksamkeit werden und machen es deshalb allen
neu in die Bodenwucher eintretenden Landwirten
unmöglich, künftig mit den Preisen ihrer Erzeug-
nisse unter den jetzigen herunter zu gehen. Zum
Lebensmittelwucher beginnt sich, weniger
direkt aber desto sicherer wirkend, der Boden-
wucher zu stellen. Entfallt er sich auf der ganzen
Linie, so ist die künftige Absetzung der Lebens-
mittel unmöglich gemacht ohne gleichzeitige schwere

Kapitaleinbuße bei allen denjenigen Landwirten,
die ihren Betrieb jetzt zu Preisen übernehmen, an
denen der Kriegsgewinn der durch die Kriegspreise
der Lebensmittel gestiegenen Grundrente mit ein-
gerechnet und ein für allemal vorweggenommen ist.
Diese Kapitaleinbußen herbeizuführen werden
unsere Regierungen nur um der Konsumenten
willen auch nach dem Kriege schwerlich ohne Kampf
geneigt sein. Unterbliebe aber die Absenkung der
Preise, so müßte sich unsere ganze Volkswirtschaft
auf dem Fuße der Kriegspreise dauernd einrichten
und zu den hohen öffentlichen Lasten, die kommen
werden, noch eine Extralast zugunsten
der Bodenbesitzer auf sich nehmen, die jetzt
die Kriegskonjunktur durch günstigen Landverkauf
ausnutzen. Daß das vermieden werden muß, ist
klar. Noch ist es Zeit, den Anfängen dieser Ent-
wicklung entgegen zu treten. Außer den Preis-
prüfungsstellen ist niemand da, der die Aufgabe
übernehmen könnte. Aber sie sollten nicht nur auf
die Wucherpreise für Lebensmittel ihr Augenmerk
richten, sondern auch auf die Wucherpreise für den
Boden, auf dem die Lebensmittel wachsen sollen.

Ein „Deutsches Industriecrat“ haben der
Ausschuß des Zentralverbandes Deutscher Indus-
trieller und der große Ausschuß des Bundes der
Industriellen unter Mitwirkung des Vereins zur
Wahrung der Interessen der chemischen Industrie
Deutschlands in einer gemeinsamen Sitzung ge-
gründet, mit der Absicht, die bisher im Kriegs-
auschuß der deutschen Industrie geleitete Gemein-
schaftsarbeit auch nach dem Kriege fortzusetzen.
Ueber die neue Gründung teilen die beteiligten
Verbände folgendes mit:

Der „Deutsche Industriecrat“ soll unter voller
Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der einzel-
nen Organisationen fortan die einheitliche Inter-
essenvertretung der deutschen Industrie darstellen
und wird sich die gemeinsame Behandlung aller, die
Interessen der deutschen Industrie in ihrer Gesamt-
heit berührenden wirtschaftlichen und wirtschaf-
tpolitischen Fragen nach Maßgabe der festgestellten
Satzungen zur Aufgabe machen. Er wird aus 54
Mitgliedern bestehen, von denen je 25 aus den
Kreisen der dem Zentralverbande Deutscher Indus-
trieller und dem Bunde der Industriellen ange-
schlossenen Industriegruppen zu bestellen sowie 4
Mitglieder vom Verein zur Wahrung der Inter-
essen der chemischen Industrie Deutschlands abzu-
ordnen sind. Die Geschäftsführung des „Deutschen
Industriecrats“ wird in den Händen der Geschäfts-
führer des Zentralverbandes Deutscher Indus-
trieller und des Bundes der Industriellen liegen.

Da der „Deutsche Industriecrat“ auch alle wirts-
schafspolitischen Fragen zum Gegenstand seiner
Betätigung machen will, da ferner der Zentralver-
band Deutscher Industrieller hochschulmäßig ge-
staltet ist, während der Bund der Industriellen in
dieser Beziehung früher auf einem gemäßigten
Boden stand, so wäre es sehr interessant zu wissen,
in welcher Richtung sich die sozialpolitischen Bestrebun-
gen des „Deutschen Industriecrats“ bewegen werden.
Jedenfalls wird man gut daran tun, der Tätig-
keit des „Deutschen Industriecrats“ volle Aufmerk-
samkeit zu schenken.

**Die Beschäftigung von arbeitslosen Textil-
arbeitern in der Landwirtschaft** wird namentlich
vielfach von solchen Leuten gefordert, denen die
öffentliche Fürsorge der durch den Krieg geschädig-
ten Textilarbeiter ein Dorn im Auge ist. An sich
läßt sich natürlich gegen eine solche Beschäftigung
nichts einwenden. Im Gegenteil, jetzt wo alle
Kräfte mobil gemacht werden müssen, um das
Durchhalten zu ermöglichen, müssen überflüssige
Kräfte überall dort untergebracht werden, wo sie
notwendig sind. Inbesseren muß eine Grenze gezogen
werden. Nur so solcher Tätigkeit dürfen Arbeiter
verwendet werden, die es nicht unmöglich macht,
daß die Betroffenen nachher ohne Nachteil ihre
frühere Beschäftigung wieder aufnehmen können.
Nun ist in Textilarbeiterkreisen die Ansicht weit
verbreitet, daß ihre Arbeitsgeschicklichkeit unter der
Arbeit in der Landwirtschaft ihnen bei späterer
Rückkehr zum eigentlichen Berufe sehr hinderlich
ist. Diese Befürchtung hat dem sächsischen Mini-
sterium des Innern Veranlassung gegeben, bei der
Handelskammer zu Blauen ein Gutachten einzu-
holen. Die Kammer hat nun durch Untersuchungen
in den Kreisen der Beteiligten feststellt, daß, so-
weit es die Verhältnisse schon jetzt überleben lassen,
nach einer nur kurzen Tätigkeit der
Textilarbeiter in der Landwirtschaft eine Beein-
trächtigung der Fingerfertigkeit u. dergl. nicht zu
beobachten ist. Bei längerer Beschäftigung mit
Feldarbeit dagegen müsse nach Ansicht der
befragten Textilarbeiter die
Geschicklichkeit unter Umständen

